

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang

Halle, am 18. Januar 1924

Nummer 2

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Nothilfe auch der holländischen Kollegen. Dem Vorbilde der österreichischen Kollegen folgend, hat uns der Vorsitzende des holländischen Uhrmacherverbandes, Herr A. D. Spillner (Amsterdam), mitgeteilt, daß einige holländische Kollegen gleichfalls beabsichtigen, eine Sammlung zur Unterstützung von Kollegen in Deutschland, die in Not geraten sind, zu veranlassen. Wir sprechen auch an dieser Stelle für die tatkräftige Hilfe die uns die holländischen Kollegen stets gewährt haben und die sie uns, nachdem die Not bei uns in stärkerem Maße eingetreten ist, erneut erweisen, unseren herzlichsten Dank aus. Die Organisation dieser beiden Hilfswerke ist durch uns unter Hinzuziehung unserer Ortsvereinigungen bereits in die Wege geleitet.

Rudolf-Flume-Stiftung. Wie in den Vorjahren, so hat auch in diesem Jahre Herr Walter Flume (Berlin) zum Andenken seines verstorbenen Vaters Rudolf Flume für unsere diesjährige Lehrlingsarbeitenprüfung den Betrag von 300 Rentenmark gestiftet. Wir danken auch an dieser Stelle Herrn Flume für seine Stiftung, die dem Andenken seines Vaters gewidmet ist, das in keiner Weise besser als durch die Förderung des Nachwuchses geehrt werden kann.

Das Strafrecht der Innungen. Durch die Verordnung auf Grund des Gesetzes über Strafen und Bußen vom 9. November 1923 ist auch eine Neuregelung des Strafrechtes der Innungen erfolgt. Bekanntlich war das Strafrecht der Innungen auf 20 Milliarden Mark erhöht worden, eine Stufe, die sich seit langem als unzulänglich erwiesen hat. In Artikel II des Gesetzes ist die Festsetzung der Strafen in Goldmark zugestanden. Dadurch erreichen wir wieder den Friedensstand, so daß die Innungen in der Lage sind, die in den Statuten festgesetzten Strafen zu erheben, und zwar in Goldmark. Die Höchststrafe beträgt demnach 20 Goldmark.

Reparaturpreise. Veranlaßt durch einen Erlaß der Preußischen Regierung und durch Bekanntmachungen der

Reichsregierung treten die Preisprüfungsstellen jetzt an unsere Vereinigungen heran, um von diesen die Grundlagen für die Preisbemessung der Arbeiten im Uhrmachergewerbe zu erlangen. Die Beantwortung derartiger Anfragen muß sehr sorgfältig geschehen, weil die Antworten den Preisprüfungsstellen als Grundlage für die Beurteilung der Reparaturpreise dienen.

Wir werden in den nächsten Tagen unseren Vereinigungen eine Aufstellung der besonderen und der allgemeinen Unkosten zugehen lassen, aus der sich die genaue Errechnung der Reparaturpreise ergibt.

Aeußerungen in der Presse geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die von uns bisher herausgegebenen Grundlagen zur Berechnung der Reparaturpreise immer noch nicht verstanden werden. Die Grundpreisliste ist in der Weise aufgebaut, daß eine Arbeitsstunde als eine Einheit gerechnet wird, so daß ein Grundpreis von 4 einer Arbeitszeit von vier Stunden entspricht.

Der Multiplikator für die Reparaturpreise wird in der Weise gefunden, daß der Lohn, die besonderen und allgemeinen Unkosten zusammen gerechnet werden, darauf wird ein Gewinn von 15 % kalkuliert. Das Ergebnis wird im Prozentsatz ausgerechnet und ergibt alsdann — multipliziert mit der Lohnstunde — den Multiplikator für unsere Liste. Ab 14. Januar beträgt der Multiplikator 1430 Milliarden.



Zur Stärkung unseres Silberschatzes trugen bei:

K. Wacker (Waltershausen i. Th.) 2 Mk., A. Metzger (Saarbrücken) 10 französische Franken, Fr. Lang (Frankfurt a. M.) 1 Schützenmünze (Gewicht von 8 Silbermark),

Extra-Anfertigungen u. Reparaturen werden prompt erledigt durch unsere Filiale in Pforzheim

Richter & Glück^{GmBH}
BERLIN C. 19 - DRESDEN A